

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Aufträge, die der INNOCEPT engineering GmbH erteilt werden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn INNOCEPT engineering ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Vertragsabschlüsse, auch wenn beim Abschluss hierauf nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

Angebote der INNOCEPT engineering GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung der INNOCEPT engineering zustande, weiterhin dadurch, dass INNOCEPT engineering mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind Dienstleistungen, die INNOCEPT engineering in Projekten des Auftraggebers erbringt. Diese Dienstleistungen können sowohl im Hause INNOCEPT als auch beim Auftraggeber vor Ort erbracht werden. Detaillierte Angaben über Art und Umfang der Leistungserbringung ergeben sich aus Einzelvereinbarungen.

Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistung ist der jeweilige beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von INNOCEPT engineering, andernfalls das Angebot von INNOCEPT engineering.

§ 4 Nutzungsrecht der Arbeitsergebnisse

INNOCEPT engineering ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, sowie eine kurze Beschreibung des Projektumfangs zu veröffentlichen und als Referenz zu benennen.

Die Nutzungsrechte gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

§ 5 Vergütung, Zahlung

Die Abrechnung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Festpreis. Soweit keine weiteren Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Rechnungsstellung bei vereinbartem Festpreises mit 40 % bei Bestätigung des Auftrages durch INNOCEPT engineering und 60 % bei Beendigung des vereinbarten Projektumfangs.

Sollte kein Festpreis vereinbart sein, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich nach erfolgtem Aufwand.

Nach Rechnungsstellung ist diese innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Fahrtkosten, Reisekosten, Spesen, Verpackungs- und Versandkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Auftraggeber beanspruchte Leistungen, die nicht im Angebot benannt waren, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Der Auftraggeber kann nur mit von INNOCEPT engineering unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 Liefertermine

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. INNOCEPT engineering ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

Kann INNOCEPT engineering vereinbarte Termine nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, den Auftraggeber sofort nach Erkenntnis der Verzögerung zu informieren.

Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem INNOCEPT engineering durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Frist nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Hinderungsgründen zählen auch fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Auftraggebers, Arbeitskampf und höhere Gewalt.

Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber übergibt INNOCEPT engineering unverzüglich nach Auftragserteilung alle Informationen, Unterlagen und Daten, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Für Fehler, die durch fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Daten verursacht werden, haftet INNOCEPT engineering auf keinen Fall.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, Dritten gegenüber über alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Vereinbarung betrifft insbesondere auch vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kennzahlen, Daten, Muster, Prototypen oder Bauteile des Auftraggebers. Die Geheimhaltung ist auch einzuhalten, wenn die Informationen, Unterlagen, Kennzahlen, Daten, Muster, Prototypen oder Bauteile nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

Lässt INNOCEPT engineering Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen, so verpflichtet sich INNOCEPT engineering, den freien Mitarbeiter oder Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 9 freie Mitarbeiter, Subunternehmer

INNOCEPT engineering ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen insgesamt oder in Teilleistungen an freie Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu übertragen.

Der Auftraggeber sichert zu, ein Abwerben der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer von INNOCEPT engineering, zu denen der Auftraggeber in Kontakt kommt, zu unterlassen. Diese Verpflichtung gilt vom jeweiligen Auftragsabschluss bzw. Erstkontakt bis zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mitarbeiter bzw. Subunternehmer nicht direkt bzw. indirekt über Dritte zu beschäftigen, während und bis zwei Jahre nach Auftragsbeendigung.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung, Mängelbehebung

INNOCEPT engineering verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgegebenen Leistungen von INNOCEPT engineering innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen und eventuelle Ausführungsmängel innerhalb dieses Zeitraums zu reklamieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reklamation, gilt die Leistung als akzeptiert.

Sollte es trotz aller Sorgfalt zu Ausführungsmängeln kommen, hat INNOCEPT engineering die Möglichkeit die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Die Mängelbehebung bezieht sich nur auf den reinen Entwicklungsumfang. Eine Mängelbehebung oder gar Gewährleistung für Folgeschäden, auch wenn sie auf Entwicklungsfehler zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Für Haftungsfragen im Sinne der Produkthaftung übernimmt die INNOCEPT GmbH keine Garantie. Die Verantwortung für die Prüfung eventueller patentrechtlicher Überschneidungen obliegt dem Kunden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Erfüllungsort ist der Sitz von INNOCEPT engineering. Gerichtsstand ist Lichtenfels.

§ 12 anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.